



3003 Bern, 10. April 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Rollweg MIKE, Ersatz Deckbelag
Projekt Nr. 17-01-006

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 3. März 2017 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz des Deckbelags des Rollwegs MIKE am Flughafen Zürich ein.

1.2 Begründung und Beschrieb

Laut Gesuch und technischem Bericht weist die bestehende Asphaltdeckschicht des Rollwegs MIKE im Bereich des SBB-Flughafentunnels infolge Alterung Risse und Ausmagerungen an der Oberfläche auf. Die bestehende Deckschicht wird in diesem Bereich im Rahmen eines 1:1-Ersatzes durch eine neuwertige Deckschicht aus Splittmastixasphalt SMA¹ ersetzt, um eine weitere interventionsfreie Betriebszeit von 15 Jahren zu gewährleisten.

Dazu sind folgende Arbeitsschritte nötig:

- Vorarbeiten:
 - Installation im Baustellenbereich;
- Hauptarbeiten:
 - Abfräsen Deckschicht (d = 4 cm);
 - Trockenreinigung mit neuwertigen Wischeinrichtungen;
 - Einmessen und Verguss von Fugen, Trag- und Binderschicht;
 - Applikation Lackbitumen;
 - Lieferung Asphaltmischgut (direkt auf Baustelle);
 - Einbau Deckschicht (d = 4 cm);
 - provisorische Markierungsarbeiten;
 - komplette Deinstallation im Baustellenbereich;
 - Reinigung;
- Folgearbeiten:
 - Fugenarbeiten;
 - definitive Markierungsarbeiten.

Gemäss Gesuchsangaben tangiert der Ersatz der Asphaltdeckschicht den Flugbetrieb nur minimal. Die Bauarbeiten auf dem Rollweg finden in Nachtetappen statt;

¹ Splittmastixasphalt (englisch: Stone Mastic Asphalt, kurz SMA) ist eine spezielle Asphaltart für Deckschichten mit einem höheren Bitumen- und Splittgehalt, geeignet für hohe Belastungen.

tagsüber steht der Rollweg dem Flugbetrieb uneingeschränkt zur Verfügung. Der geplante Deckschichtersatz kann während dem minimal zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfenster von 5,5 Stunden auf einer Fläche von ca. 2 000 m² ausgeführt werden. Mit dem gegebenen Bauzeitfenster von ca. 23:30 bis ca. 05:00 Uhr kann die bestehende Deckschicht im definierten Projektperimeter in ca. 11 Arbeitsnächten ersetzt werden. Da für den Deckschichteinbau eine minimale Untergrundtemperatur von 10°C gegeben sein sollte, ist die Ausführung im August vorgesehen.

Der Projektperimeter liegt im Bereich des Entspannungsschachtes z. T. direkt über dem SBB-Flughafentunnel. Gemäss den vorliegenden Bauwerksgrundlagen beträgt die minimale Überdeckung ca. 9 cm; somit kann der geplante Deckschichtersatz ohne Freilegung der Betonkonstruktion umgesetzt werden. Die Belagsverdichtung über dem SBB-Flughafentunnel ist mit oszillierenden Geräten geplant (wird entsprechend ausgeschrieben).

Gemäss Ergebnis der Koordinationssitzung vom 7. Dezember 2016 mit den SBB kann diese den geplanten Arbeiten unter Berücksichtigung der folgenden Randbedingungen zustimmen:

- Die Bahnbetriebspause ist ca. zwischen 00:45 Uhr bis ca. 04:39 Uhr. Der Belagseinbau sollte möglichst in diesem Zeitfenster erfolgen. In der Nacht vom 12. auf den 13. August 2017 ist wegen der Streetparade ein durchgehender Bahnbetrieb geplant; in dieser Nacht sollten keine Bauarbeiten ausgeführt werden;
- der bestehende Notausstieg aus dem SBB-Flughafentunnel muss immer zugänglich sein.

Es ist vorgesehen, das definitive Bauprogramm inkl. Etappierung den SBB mit vier Wochen Vorlauf zuzustellen. Zudem werden die geplanten Bauarbeiten durch die FZAG vor Ausführung mit der Flughafenfeuerwehr abgesprochen.

Es sind keine Baupisten oder zusätzlichen Installationsplätze vorgesehen. Die zu ersetzenden Asphaltbeläge und weiteren Materialien sind nicht belastet, es sind diesbezüglich keine Einschränkungen auf die Bauausführung zu erwarten.

Im Projektperimeter befinden sich diverse Werkleitungen, die durch die Bauarbeiten aber nicht tangiert werden, da die Baumassnahmen nur die obersten 4 cm des Rollwegs betreffen. Die genaue Höhenlage der hochliegenden Werkleitungen wird mit fünf Wochen Vorlauf zur Arbeitsausführung mittels Sondagen ermittelt. An den Befestigungen sind keine Änderungen geplant. Sie sind während den Bauarbeiten mit geeigneten Massnahmen zu schützen, damit keine Beschädigungen auftreten.

Für das Vorhaben steht auf der bestehenden Logistikfläche des HIP² Süd ausreichend Platz zur Verfügung, so dass keine zusätzlichen Flächen erstellt werden müssen. Der HIP Süd soll als Hauptinstallationsfläche sowohl für die fixen Installationen (Büro-, Mannschafts- und Materialcontainer) als auch für die Bereitstellung des Inventars dienen.

Die Erschliessung der Baustelle erfolgt möglichst über die umliegenden National- und Kantonsstrassen. Transporte durch Wohngebiete sind generell zu vermeiden. Für die Zufahrt zur Luftseite ist das sicherheitstechnisch voll ausgerüstete Tor 130 (in Ausnahmefällen Tor 101) vorgesehen. Grundsätzlich werden sämtliche Materialien für eine Nachtetappe direkt von der bzw. auf die Baustelle ab- oder zugeführt. Entsprechend der vorgegebenen Etappierung muss mit einem Materialanfall (Volumen lose) von ca. 100 bis 150 m³ Fräsgut sowie einer Einbaumenge von ca. 200 bis 250 Tonnen Asphalt pro Nacht gerechnet werden. Weitere Materialien (Haftkleber, Mörtel, Vergussmassen etc.) sind nur in kleineren Mengen notwendig und können auf der vorgesehenen Logistikfläche gelagert werden.

Für das Bauprojekt gilt die Massnahmenstufe B gemäss Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU. Darunter fallen insbesondere lärmindernde Massnahmen auf der Baustelle, Schutzmassnahmen gegen Verkehrslärm durch Bautransporte sowie Information der Bevölkerung. Zudem werden im Rahmen der erforderlichen Nachtarbeitsgesuche die betroffenen Gemeinden angehört.

Für die Bauausführung wird durch die Bauunternehmung ein Installations- und Baustellen-Entwässerungsprojekt ausgearbeitet und rechtzeitig vor Baubeginn dem AWEL vorgelegt.

Die Entsorgung von Bauabfällen soll gemäss dem GEK³ und der SIA-Empfehlung 430 erfolgen.

Die Bauphase ist für die Zeit zwischen Anfang und Ende August 2017 geplant.

Gemäss FZAG wird mit Baukosten von Fr. 550000.– gerechnet.

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der FZAG.

² Hauptinstallationsplatz

³ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, das Protokoll der Koordinationssitzung mit den SBB und Planunterlagen.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL nahm eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL⁴ vor. Der Kanton Zürich verzichtete darauf, angehört zu werden und auf die Anhörung weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 27. März 2017.

Die FZAG teilte am 28. März 2017 per E-Mail mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Auflagen habe.

Somit war die Instruktion abgeschlossen.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG⁵ nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Ersatz der Deckschicht des Rollwegs MIKE handelt es sich um die Sanierung von bereits bestehenden Flugbetriebsflächen und somit um gewöhnliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. g. VIL; das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Das Vorhaben erfordert aber eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

⁵ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um die Sanierung bestehender Anlageteile handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (certification specifications) entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangehmigung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Einhaltung einiger Auflagen eingehalten werden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Dem BAZL sind Beginn und Ende der einzelnen Bauphasen frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen, schriftlich anzuzeigen. Das BAZL behält sich nach Abschluss der Arbeiten eine Endabnahme vor Ort vor.

2.7 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Wo nichts anderes verfügt wird, sind die allgemeinen Umweltschutzbedingungen, Ausgabe vom Oktober 2014, der FZAG zu beachten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.7.1 Baulärm

Für die Beurteilung des Baulärms ist die BLR (Ausgabe 2006, Stand 2011) des BAFU massgebend. Sie zeigt auf, wie die Vorschriften von Art. 11 und 12 USG⁶ bei Baustellen zu konkretisieren und anzuwenden sind. Die Vollzugsbehörden, die über die Einhaltung der lärmrechtlichen Vorschriften entscheiden müssen, beurteilen den Baulärm nach der BLR und legen die konkreten Massnahmen bzw. die anzuwendenden Massnahmenstufen in der Plangenehmigungsverfügung verbindlich fest.

Die zu treffenden Massnahmen für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten richten sich nach:

- dem Abstand zwischen der Baustelle und den nächstgelegenen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung;
- Tageszeit und Wochentag, während denen Bauarbeiten ausgeführt werden;
- der lärmigen Bauphase⁷ bzw. der Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten⁸; und
- der Lärmempfindlichkeit⁹.

Der Projektstandort liegt in einer Industriezone mit ES IV; der Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt überall mehr als 600 m. Die lärmige Bauphase beträgt weniger als 8 Wochen. Daraus ergibt sich die Massnahmenstufe A.

Werden Bauarbeiten oder lärmintensive Bauarbeiten von 19 bis 7 Uhr oder an Sonn- und allg. Feiertagen durchgeführt, werden die Massnahmen durch Anwendung der nächsthöheren Massnahmenstufe verschärft, was zur Massnahmenstufe B führt, wie im technischen Bericht richtigerweise festgehalten ist. Diese ist in der vorliegenden Verfügung festzulegen. Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen somit dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Für die Bautransporte gilt aufgrund der nächtlichen Arbeiten und der grossen Materialflüsse gemäss Schnelltest der BLR die Massnahmenstufe B, die ebenfalls festzusetzen ist.

2.7.2 Luftreinhalte

Die erforderlichen Massnahmen zur Luftreinhalte auf Baustellen ergeben sich aus der BAFU-Richtlinie «Luftreinhalte auf Baustellen» (Bau RLL, Ausgabe Februar 2016). Sie konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Anhang 2, Ziffer 88

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz; SR 814.0

⁷ Als lärmige Bauphase gilt die Zeitspanne, während der Räume mit lärmempfindlicher Nutzung den Bauarbeiten ausgesetzt sind.

⁸ Als Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten gilt die Anzahl Tage, an denen solche Arbeiten während mehr als einer Stunde ausgeführt werden. 6 Tage ergeben eine Woche.

⁹ Die Lärmempfindlichkeit bestimmt das Mass des Schutzanspruches der vom Baulärm betroffenen Gebiete. Sie richtet sich nach den zugeordneten Empfindlichkeitsstufen (ES; Art. 43 und 44 LSV).

LRV¹⁰. Der Handlungsbedarf zur vorsorglichen Reduktion der Luftschadstoffbelastung durch Baustellen wird durch die beiden Massnahmenstufen A oder B festgelegt.

Ein Bauvorhaben wird basierend auf den spezifischen Emissionen sowie dem Baustellenumfeld in eine der beiden Massnahmenstufen eingeteilt. Die dazu benötigten objektspezifischen Parameter (Dauer, Art und Grösse der Baustelle) sind aus dem Baugesuch ableitbar; die Lage der Baustelle stützt sich auf die örtliche Bebauungs- und Bevölkerungsdichte ab.

Für den Flughafen gilt die Lage «Agglomeration / innenstädtisch».

Die Baustelle wird in Stufe B (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist.

Aufgrund der grossen Fläche der Baustelle wird die Massnahmenstufe B festgelegt.

2.7.3 Bauabfälle

Für die Entsorgung von Bauabfällen verfügt die FZAG über das GEK, welches zurzeit überarbeitet wird. Im Übrigen gelten die Umweltvorschriften für Baustellen der FZAG, Ausgabe vom Oktober 2014. Weiter ist festzuhalten, dass die im technischen Bericht erwähnte Norm SIA 430 zwar in der Praxis etabliert, aber veraltet ist. Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Vorschriften der VVEA¹¹ sowie die Wegleitung «Abfall und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» des BUWAL/BAFU (2003). Es ist davon auszugehen, dass das revidierte GEK die Anforderungen der VVEA erfüllt und bis zur Ausführung des Vorhabens vorliegt.

In die Verfügung ist als Auflage aufzunehmen, dass für die Entsorgung der Bauabfälle statt der SIA-Norm 430 die Bestimmungen der VVEA und der erwähnten BAFU-Wegleitung gelten.

2.8 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

¹⁰ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

¹¹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

2.9 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz des Deckbelags des Rollwegs MIKE erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG¹³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich zu Kenntnis zugestellt.

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

Das Gesuch der FZAG betreffend den Ersatz der Deckschicht des Rollwegs MIKE am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

1:1-Ersatz der Deckschicht des Rollwegs MIKE mit neuem Splittmastixasphalt inkl. Vor- und Nacharbeiten, namentlich Fugarbeiten und Markierungen.

Flughafenareal, Rollweg MIKE im Bereich des Entspannungsschachts des Flughafentunnels der SBB, Grundstück Kat.-Nrn. 3139.14 (Kloten).

1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 3. März 2017 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Deckschichtersatz TWY MIKE, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 7.2.2017;
- Protokoll Abstimmung Bauprojekt mit SBB, FZAG / F. Preisig AG, 8050 Zürich, 7.12.2016;
- Plan Nr. 1349.210–011, Deckbelagsersatz TWY MIKE, Situation, 1:200, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 31.1.2017;
- Plan Nr. 1349.210–012, Deckbelagsersatz TWY MIKE, Logistikflächen und Transportwege, Situation, 1:10 000, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 31.1.2017.

2. Festlegungen

2.1 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe B gemäss BRL.

2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe B gemäss BRL.

2.3 Für die Baustelle gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Dem BAZL sind Beginn und Ende der einzelnen Bauphasen frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen, schriftlich anzuzeigen; nach Abschluss der Arbeiten bleibt eine Endabnahme vor Ort durch das BAZL vorbehalten.

3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. März 2017 (Beilage).

3.3 Auflagen zum Umweltschutz

- 3.3.1 Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen, Ausgabe vom Oktober 2014, der FZAG sind zu beachten.
- 3.3.2 Bei der Entsorgung der Bauabfälle sind die Bestimmungen der VVEA und der Wegleitung «Abfall und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» des BUWAL/BAFU (2003) zu beachten.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 27. März 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.